

Grundsatz, daß jedes Gerichtsurteil erster Instanz — soweit nicht das Oberste Gericht in erster und letzter Instanz entschieden hat — durch Rechtsmittel angegriffen werden kann, ist weiter ausgebaut worden. So sind die Beschränkungen durch formale Vorschriften für die Einlegung eines Rechtsmittels durch den Angeklagten entfallen. Um ein zeitraubendes Hin- und Herschieben zwischen Rechtsmittelgericht und dem Gericht erster Instanz zu vermeiden, sind dem Rechtsmittelgericht größere Befugnisse zur eigenen Entscheidung gegeben worden. Die bewährte Kassation rechtskräftiger Entscheidungen ist beibehalten und entsprechend dem Rechtspflegeerlaß ausgestaltet worden. Darüber hinaus finden sich in der Strafprozeßordnung auch wesentliche neue Gedanken, für deren Einführung die Verhältnisse herangereift sind.

Grundsätzliche Bedeutung für das Strafverfahren hat Artikel 4 des Strafgesetzbuches, wonach nur durch Gerichte Strafen ausgesprochen werden können. Das bedeutet, daß alle noch bestehenden Möglichkeiten für Verwaltungsorgane, wie Finanz- und Zollorgane, wegen Gesetzesverletzungen in ihrem Bereich Strafen im Sinne des Strafgesetzbuches auszusprechen zu können, beseitigt sind. Soweit derartige Handlungen Straftaten sind, entscheiden die Gerichte darüber.

Das Recht auf Verteidigung ist bereits, ausgehend von der Verfassung des Jahres 1949, in der Strafprozeßordnung von 1952 als wichtiger Grundsatz der Gesetzlichkeit anerkannt. Die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung ist ebenfalls in dem Grundsatzartikel 4 des Strafgesetzbuches festgelegt und im einzelnen in der Strafprozeßordnung weiter ausgebaut. Dazu gehört auch, daß entsprechend dem sozialistisch-humanistischen Charakter unseres Strafverfahrens der sogenannte Freispruch mangels Beweises beseitigt wurde. Eine derartige Regelung wird im bürgerlichen Strafverfahren benutzt, um Menschen, denen eine strafrechtliche Schuld nicht nachzuweisen ist, gesellschaftlich und moralisch zu ächten.

Auch die Aufnahme der Bestimmungen über die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungs- und Strafhaft in die Strafprozeßordnung bedeutet eine weitere Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

Die Mitwirkung der Werk tätigen ist über die Mitwirkung der Schöffen hinaus durch die Möglichkeit, Vertreter von Kollektiven, gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger in geeigneten Fällen zuzuziehen, erweitert worden.

Der Erhöhung der Rechte der Bürger dient auch die Mitwirkung des Geschädigten und die weitere Ausgestaltung der Durchsetzung seiner Ersatzansprüche im Strafverfahren.

Einen weiteren Ausbau der Gesetzlichkeit bringt das völlig neue 8. Kapitel der Strafprozeßordnung über die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. So ist für die Verwirklichung von Maßnahmen, die nicht mit Freiheitsentzug verbunden sind und damit nicht unter das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz fallen, weitgehend das Gericht verantwortlich.

Schließlich wurden im Strafgesetzbuch und in der Strafprozeßordnung auch die Beziehungen zwischen den Strafverfolgungsorganen und den